



**Kleine Anfrage von Manuela Käch
betreffend Durchführung der Sportwoche der gemeindlichen Schulen**

Antwort des Regierungsrats
vom 2. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Januar 2021 reichte Kantonsrätin Manuela Käch die Kleine Anfrage betreffend Durchführung der Sportwoche der gemeindlichen Schulen ein. Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: Bis anhin konnten die Ansteckungen mit dem COVID19-Virus in den Klassen der gemeindlichen Schulen sehr tief gehalten werden. Dies ist vermutlich den Schutzkonzepten der Schulen zu verdanken, die ihre Aktivitäten stark auf die einzelnen Klassen fokussieren und Vermischungen der Schülerinnen und Schüler vermeiden. Ist eine Durchführung unter Einhaltung der Schutzkonzepte möglich, z. B. keine Durchmischung der Klassen und Lehrpersonen?

Die wissenschaftliche Datenlage ist unverändert: Kinder und Jugendliche sind keine Treiber der Pandemie (s. z. B. Newsletter «COVID-19: Plädoyer für offene Schulen» vom 19. Januar 2021, unter «News» der Internetseite der Pädiatrie Schweiz, die von der FMH offiziell anerkannte Fachgesellschaft in der Kinder- und Jugendmedizin). Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Schutzkonzepte der Schulen und deren disziplinierte Umsetzung zu den tiefen Ansteckungszahlen einen wichtigen Beitrag geleistet haben.

Die rechtliche Lage präsentiert sich wie folgt: Gemäss Art. 5d Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 23. Januar 2021; SR 818.101.26) bleibt die Nutzung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen der Kultur und des Sports für Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag zulässig. Für den Schulsport und Aktivitäten im Bereich der Kultur gelten für diese Altersgruppe keine Einschränkungen (vgl. Art. 6e Abs. 1 Bst. a und Art. 6f Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung der Sportwoche möglich. Im Bereich der Schulen sollen die Zuger Gemeinden nicht über die Massnahmen des Bundesrats hinausgehen. Denn nebst den epidemiologischen Überlegungen sind auch pädagogische und sozialpsychologische Aspekte hinsichtlich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren einzubeziehen. Von schulhausübergreifenden Angeboten ist abzusehen. Gemäss den aktuellen Vorgaben zu den Schutzkonzepten sind klassenübergreifende Veranstaltungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es gilt: Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken (bspw. Schulveranstaltungen) finden innerhalb der neuen Normalität statt, mit Einschränkungen (etwa Reduktion von Klassendurchmischungen), unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen, mit Ermöglichung des Contact Tracing. Für die Sportwoche ergibt sich daraus der folgende Grundsatz: Angebote nach «best effort»; was nicht konform mit dem Schutzkonzept durchgeführt werden kann, muss angepasst oder abgesagt werden. Umgekehrt können neue Angebote aufgenommen werden, die innerhalb der Schutzkonzepte Platz haben. Inhaltliche Abstriche bezüglich Sportwochen müssen in Kauf genommen werden.

Frage 2: Wie ist die Haltung der einzelnen Gemeinden betreffend der Durchführung der Sportwoche?

Gemeinde	Haltung
Zug	Angepasste Durchführung oder Absage
Oberägeri	Angepasste Durchführung oder Absage
Unterägeri	Absage
Menzingen	Angepasste Durchführung oder Absage
Baar	Absage
Cham	Angepasste Durchführung oder Absage
Hünenberg	Angepasste Durchführung oder Absage
Steinhausen	Absage
Risch - Rotkreuz	Angepasste Durchführung oder Absage
Walchwil	Absage
Neuheim	Absage

Die Aufstellung basiert auf einem gemeindeübergreifenden Antrag der Rektorenkonferenz, welcher per Mail am 14. Januar 2021 bei der Direktion für Bildung und Kultur eingegangen ist. Nach dem Entscheid der Direktion für Bildung und Kultur, dass an der Sportwoche unter Einhaltung der Schutzkonzepte festgehalten werden soll, sind die Gemeinden daran, ihre Angebote zu überprüfen, anzupassen oder neue, schutzkonzeptkonforme Angebote aufzunehmen.

Frage 3: Zieht der Regierungsrat eine Absage in Betracht, auch um einen Beitrag zur Senkung der Zahlen zu leisten, resp. die Lehrpersonen vor Ansteckung des mutierten Virus zu schützen und so die Weiterführung des Präsenzunterrichtes nach den Sportferien nicht zu gefährden?

Die Gemeinden haben während den Winterferien eine Sportwoche anzubieten (vgl. § 19 Abs. 3 des Schulgesetzes [SchulG] vom 27. September 1990 [BGS 412.11]). Der Regierungsrat kann eine Veranstaltung verbieten, wenn sich die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit nicht auf andere Weise wirksam bekämpfen lässt (vgl. § 57 Abs. 2 Bst. a i.V. m. Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug [Gesundheitsgesetz, GesG] vom 30. Oktober 2008 [BGS 821.1]). Da – wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt wurde – Kinder und Jugendliche nicht die Treiber der Pandemie sind, kann der Regierungsrat die Sportwoche nicht absagen.

Hingegen ist es auf der Stufe Direktion möglich, die Vorgaben zu den Schutzkonzepten der Schulen anzupassen, wenn die epidemiologische Lage dies erfordert. Die Gemeinden sind aufgefordert, die strengen schulischen Schutzkonzepte durchzusetzen. Die schulischen Schutzkonzepte gehen dabei über die bundesrätlichen Vorgaben für den Bereich «u16» hinaus, wie sie etwa – vom Bundesamt für Sport empfohlen – in Sportvereinen zur Anwendung kommen. Jene Angebote der Sportwoche, die auch mit grosser Bemühung nicht durchgeführt werden können, müssen angepasst oder abgesagt werden. Vom Anspruch, dass jedes Kind einen Platz erhält, das einen möchte, muss ggf. Abstand genommen werden.

Frage 4: Wie wird bei einer Absage der Sportwoche die Betreuung der bereits angemeldeten Schülerinnen und Schüler sichergestellt?

Die Sportwoche selbst wird nicht abgesagt. Werden einzelne Angebote abgesagt, geschieht dies aus epidemiologischen Gründen. Aus Sicht des Regierungsrats macht es keinen Sinn, einzelne Angebote an der frischen Luft oder in der Turnhalle abzusagen und stattdessen eine Betreuung für die gleichen Kinder in geschlossenen Räumen durchzuführen. Es kann deshalb – wie im Lockdown im Frühling 2020 – lediglich eine Notbetreuung angeboten werden.

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021